

Der Reichsminister für
Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
W O 1417, Va

Berlin, den 16. Dezember 1942.

W zu 345/42

Betr. Auslandsbezüge der reichsdeutschen Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Italien.

Zu der Frage der Auslandsbezüge der reichsdeutschen Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Italien hat mir der Herr Reichsminister der Finanzen mit Schreiben vom 28. November 1942 - A 4508 - 13 989 IV - folgendes mitgeteilt:

"Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei hat sich auf Grund der Anordnung des Führers vom 18. Oktober 1940 über die Herbeiführung einer aufeinander abgestimmten Abfindung von Angehörigen der Wehrmacht und ziviler Dienststellen in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenzen und im Generalgouvernement (RBB S. 273) im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht damit einverstanden erklärt, daß die deutschen Bediensteten, die ihren dienstlichen Wohnsitz in Italien haben, mit Wirkung ab 1. Juli 1942 einen Teuerungszuschlag von 25 vom Hundert zu ihren Auslandsbezügen erhalten. Der Teuerungszuschlag darf für Laibach auf 35 vom Hundert und für Tripolis auf 50 vom Hundert bemessen werden.

Deutsche Bedienstete, die in Italien ihren dienstlichen Wohnsitz haben und nicht dem diplomatischen Dienst angehören, erhalten außerdem nachträglich für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1942 einen Teuerungszuschlag von 20 vom Hundert.

Voraussetzung für die allgemeine Gewährung des Teuerungszuschlags ist, daß die Bezüge dieser Bediensteten nicht höher sind als die der vergleichbaren Beamten und Angestellten des Reichs im Ausland. Diese erhalten folgende Bezüge:

1. Inlandsgrundgehalt bzw. Grundvergütung nach der T.O.A. (gekürzt um 6 vom Hundert);
2. Auslandszulage in Höhe des Wohnungsgeldzuschusses, wie er für einen gleich großen Ort im Reich nach § 12 RBesG gewährt wird (gekürzt um 6 vom Hundert).
Hauptstädte, die über 100 000 Einwohner haben, rechnen jedoch zur Sonderklasse;
3. Inlandskinderzuschläge;
4. Deutschumszulage in Höhe von 25 vom Hundert zu den Gesamtbezügen (1 bis 3);
5. gegebenenfalls Aufwandsentschädigung für leitende Beamte und Angestellte, die im Einzelfalle besonders festgesetzt wird.

Die Endbeträge, die sich aus 1 bis 4 ergeben, sind nach Inlandsgrundsätzen zu versteuern. Zu den Nettoeinzugsätzen ist der jeweils besonders festgesetzte Teuerungszuschlag zu berechnen.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1943 werden voraussichtlich einige Änderungen in der Berechnung der Auslandsbezüge eintreten. Die endgültige Regelung wird den obersten Reichsbehörden zu gegebener Zeit besonders mitgeteilt werden."

An
den Herrn kommissarischen Leiter des
Deutschen Historischen
Instituts in Rom

Jch

mit

in Berlin NW.7

- durchschlag-